

+49 30 39748630
Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

S 212 AY 76/16 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Federico Trainè,
Rosenthaler Str. 46/47, 10178 Berlin,
- 8/16 -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales,
Zentrale Leistungsstelle f. Asylbewerber
Sächsische Str. 28, 10707 Berlin,

- Antragsgegner -

hat die 212. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 19. Januar 2016 durch die Richterin am Sozialgericht Brunner beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,**
 - a) die Kosten für die vorstationäre und stationäre Behandlung des Antragstellers in der Parkklinik Weißensee für eine Mandeloperation nach § 4 AsylbLG zu übernehmen und dem Antragsteller hierfür einen Kostenübernahmeschein sofort auszustellen und auszuhändigen;**
 - b) dem Antragsteller Leistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG für die Zeit vom**
 - 18. Januar 2016 bis 31. Januar 2016 in Höhe von 143,06 Euro sofort zu gewähren und auszuzahlen,
 - 1. Februar 2016 bis 31. März 2016 in Höhe von 330,14 Euro kalendermonatlich zu gewähren, die dem Antragsteller jeweils am ersten Werktag ei-

+49 30 39748630 - 2 -

nes Monats für den vollen Kalendermonat durch den Antragsgegner aus-zuzahlen sind.

c) die Kosten des Antragstellers für die von ihm bewohnte Unterkunft in der Alfred-Randt-Str. 19-21 in 12259 Berlin als Sachleistung ab dem 18. Januar 2016 bis 31. März 2016 zu übernehmen.

II. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller dessen außergerichtliche Kosten zu erstatten.

III. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Trainé, Rosenthaler Str. 46/47 in 10178 Berlin bewilligt.

Gründe

Mit dem am 18. Januar 2016 gestellten Antrag begehrt der Antragsteller, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller eine Kostenübernahme für die Mandeloperation (Tonsillektomie) und den anschließenden Aufenthalt in der Park-Klinik gemäß § 4 AsylbLG sowie dem Antragsteller Leistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG zu gewähren.

Die Anträge haben Erfolg.

Eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (Regelungsanordnung) ist zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint, § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG. Das ist dann der Fall, wenn dem Antragsteller ohne eine solche Anordnung schwere oder unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988 - 2 BvR 745/88 - (BVerfGE 79,69 ff.)). Eine solche Regelungsanordnung setzt voraus, dass der Antragsteller einen Anordnungsgrund, das ist in der Regel die Eilbedürftigkeit, und einen Anordnungsanspruch, das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den sich sein Begehren stützt, glaubhaft gemacht hat (§ 86b Abs. 2 Satz 2 und 4 SGG in Verbindung mit den §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO)).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze liegen die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung vor. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund hinsichtlich der begehrten ärztlichen Behandlung, der Leistungen zur Deckung seines notwendigen Bedarfs einschließlich Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der Leistungen zur Deckung seines notwendigen Bedarfs glaubhaft gemacht.

Zum einen ist die Sache in erheblicher Weise eilbedürftig.

Der Antragsteller ist seit dem 7. Januar 2016 in einem leistungslosen Zustand. Letztmalig hat er vom Antragsgegner am 15. Oktober 2015 Leistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG in Höhe von insgesamt 981,27 Euro für die Zeit vom 15. Oktober 2015 bis 6. Januar 2016 erhalten. Am 8. Januar 2016 erhielt der Antragsteller letztmalig eine bis zum 11. Januar 2016 gültige Kostenübernahme für die von ihm bewohnte Unterkunft im Containerdorf in der Alfred-Randt-Str. 19-21 in 12559 Berlin Treptow-Köpenick.

Seit dem 7. Januar 2016 hat der Antragsteller erfolglos versucht, beim Antragsgegner vorzusprechen, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten. Er wurde weder am 7. Januar 2016 noch am Folgetag und auch nicht am 11. Januar 2016 „abgefertigt“.

+49 30 39748630
- 3 -

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seitdem weder eine Vorsprache ermöglicht noch Bar- oder Sachleistungen nach dem AsylbLG ausgezahlt. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, mittellos zu sein. Die Kostenübernahme für die von ihm bewohnte Unterkunft ist ausgelaufen. Ihm droht Wohnungslosigkeit.

Zudem benötigt der Antragsteller dringlich ärztlicher Hilfe. Er soll am 22. Januar 2016 an den Mandeln wegen wiederkehrender Abszesse im Gaumen operiert werden. Er hatte jedoch nur bis zum 31. Dezember 2015 einen Behandlungsschein, der ihm vom Antragsgegner ausgestellt wurde.

Zum anderen hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Das Gericht hat keinen Zweifel, dass der am 3. Januar 1988 geborene vietnamesische Antragsteller leistungsberechtigt im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG ist. Ihm wurden bereits in der Vergangenheit vom Antragsgegner Leistungen nach dem AsylbLG bewilligt. Der Antragsteller ist im Besitz einer bis zum 27. Juni 2016 gültigen Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens.

Zu a)

Hinsichtlich der begehrten Kostenübernahme für die geplante Mandeloperation in der Parkklinik hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.

Der Antragsteller leidet nach eigenen Angaben an akuten Halsschmerzen. Bereits für den heutigen Tag war eigentlich die vorstationäre Aufnahme des Antragstellers in der Parkklinik Weißensee geplant, um den Antragsteller zu untersuchen, die ärztliche Behandlung festzulegen und den Antragsteller entsprechend zu belehren und die Einwilligungserklärung für den geplanten ärztlichen Eingriff unterschreiben zu lassen. Für Freitag, 22. Januar 2016 ist die Mandeloperation geplant. Bis dahin besteht nach der vom Prozessbevollmächtigten eingeholten telefonischer Auskunft bei der Parkklinik noch die Möglichkeit, den Antragsteller in den kommenden beiden Tagen vorstationär aufzunehmen und untersuchen zu lassen. Allerdings behandelt die Klinik den Antragsteller nicht, wenn keine Kostenübernahme durch den Antragsgegner vorliegt.

Bei der geplanten Mandeloperation handelt es sich offenkundig nicht nur um eine Mandelerkrankung, die regulär mit Antibiotika behandelt werden kann. Bereits in der Zeit vom 31. August 2015 bis 3. September 2015 musste der Antragsteller stationär behandelt werden. Damals hatte er einen Peritonsillarabszess links gebildet, der gespalten werden musste. Es entleerte sich Eiter. Dies stellte ausweislich des Schreibens der Klinik vom 19. Januar 2016 bereits einen Notfall dar. Denn unter einem Peritonsillarabszess versteht man eine Abszessbildung in dem die Gaumenmandel umgebenden lockeren Bindegewebe. Der Peritonsillarabszess ist die häufigste Komplikation entzündlicher Mandelerkrankungen. Nach Auskunft der Klinik muss die Operation dringlich vorgenommen werden, um Rezidive, die unter Umständen lebensgefährlich sein können, zukünftig zu verhindern. Zudem ist anschließend zur Schonung und Beobachtung des Patienten ein Klinikaufenthalt von Nöten.

Daher war der Antragsgegner zu verpflichten, die Kosten für die vorstationäre und stationäre Behandlung des Antragstellers betreffend die geplante Mandeloperation zu übernehmen und dem Antragsteller hierfür einen Kostenübernahmeschein sofort auszustellen und auszuhändigen.

+49 30 39748630

- 4 -

Zu b)

Der Antragsteller hat daher einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach § 3 AsylbLG glaubhaft gemacht, so dass im Rahmen des vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahrens davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, dem alleinstehenden Antragsteller Leistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit nach § 3 Abs. 1 S. 5 und S. 8 Nr. 1 AsylbLG n.F. zu gewähren.

Der Bedarf des Antragstellers setzt sich zusammen aus dem notwendigen Bedarf (sog. physisches Existenzminimum) und dem notwendigen persönlichen Bedarf (sog. Taschengeld).

Der Antragsteller ist der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen.

Die Leistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 AsylbLG zur Deckung des notwendigen Bedarfs beträgt ab 1. Januar 2016 monatlich 219 Euro.

Zum notwendigen Bedarf gehören nach § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts.

Den im notwendigen Bedarf enthaltene Anteil für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandsetzung (Abt. 4: 33,86 Euro monatlich ab 1. Januar 2016) war vorliegend herauszurechnen, da davon auszugehen ist, dass dieser Bedarf durch die Unterkunft des Antragstellers gedeckt wird. Es handelt sich dabei um das Flüchtlingscontainerdorf im Allende-Viertel in Treptow-Köpenick.

Der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Abs. 1 S. 5 und S. 8 Nr. 1 AsylbLG n.F. beträgt ab 1. Januar 2016 monatlich 145 Euro für einen alleinstehenden Erwachsenen wie den Antragsteller.

Der notwendige persönliche Bedarf umfasst Verkehrsdienstleistungen, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen sowie andere Waren und Dienstleistungen einschließlich Körperpflege.

Mithin setzen sich die Leistungen wie folgt zusammen:

- für 18. Januar 2016 bis 31. Januar 2016: notwendiger Bedarf: 219 Euro abzgl. Abt. 4: 33,86 Euro zzgl. notwendiger persönlicher Bedarf: 145 Euro = 330,14 Euro monatlich / 30 Tage x 13 Tage = 143,06 Euro, die dem Antragsteller durch den Antragsgegner für Januar 2016 sofort zu gewähren und auszuzahlen sind
- ab 1. Februar 2016: 330,14 Euro monatlich, die dem Antragsteller jeweils am 1. Werktag für den vollen Kalendermonat durch den Antragsgegner auszuzahlen sind.

zu c)

Darüber hinaus hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund hinsichtlich der begehrten Kostenübernahme für die von ihm bewohnte Containerunterkunft in der Alfred-Randt-Str. 19-21 in 12559 Berlin Köpenick glaubhaft gemacht.

Letztmalig erhielt der Antragsteller hierfür am 8. Januar 2016 eine bis zum 11. Januar 2016 gültige Kostenübernahme vom Antragsgegner. Um Wohnungslosigkeit zu vermeiden, war daher der Antragsgegner zu verpflichten, die Kosten für die weitere Unterbringung des Antragstellers vom 18. Januar 2016 bis 31. März 2016 zu übernehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und berücksichtigt den Erfolg der Rechtsverfolgung.

Die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe folgt aus § 73a Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 114 ZPO.

+49 30 39748630 - 5 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Brunner

Ausfertigt
Berlin, den 19.01.2016

Paege, Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle